



Landgericht Aachen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

██████████ gegen CopeCart GmbH

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Aachen

am 05.04.2024

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████ als Einzelrichter

beschlossen:

Der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers vom 31.12.2023 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

I.

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Rückzahlung einer im Rahmen eines sogenannten „Coaching-Vertrags“ gezahlten Vergütung.

Die Antragsgegnerin betreibt die Plattform „www.copecart.com“, über die Dienstleistungsanbieter sich registrieren und insbesondere sogenannte „Online-Coachings“ vertreiben können. Über eine Zulassung im Sinne des § 12 Abs. 1 FernUSG verfügt die Antragsgegnerin nicht.

Der Antragsteller wurde über die sozialen Netzwerke auf das Produkt eines „Online-Coaches“ – das des Zeugen ██████████ – aufmerksam. Dieses hatte ein Coaching zur Erstellung und Vermarktung von eBooks auf der Plattform Amazon zum Inhalt. Der Antragsteller nahm zunächst ein kostenloses Erstgespräch in

Anspruch und nahm sodann an einem Telefongespräch mit einem Verkäufer des Coaches teil. Im Laufe dieses Telefonats wurden die Daten des Klägers in eine Bestellmaske der Antragsgegnerin eingegeben. Im weiteren Verlauf des Bestellprozesses wurde eine „Checkbox“ folgenden Inhalts angezeigt: „Hiermit stimme ich zu, dass CopeCart mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mit dieser Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere“. Der Bestellprozess ließ sich erst abschließen, wenn das „Kästchen“ neben der zuvor beschriebenen „Checkbox“ angeklickt wurde. Erst dann aktivierte sich der Bestellknopf, der mit den Wörtern „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ beschriftet war.

Im Anschluss an die Bestellung erhielt der Antragsteller am 27.05.2020 eine Rechnung in Höhe von 5.944,05 Euro, die dieser vollständig in Raten bezahlte. Die Bestelldetails listeten die Komponenten des Produkts [REDACTED] wie folgt auf: Premium Videokurs [REDACTED] Zugang zu [REDACTED] eigenen Ressourcen (Ghostwriter, Designer, virtuelle Assistenten); exklusive Nischenanalyse Software [REDACTED] exklusive Facebook Gruppe; persönliches LIVE Coaching (Täglich). In den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkunden“ der Antragsgegnerin wurde unter Ziffer 18.2. angegeben, dass für Unternehmer alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Sitz der Antragsgegnerin sei.

Der Antragsteller nahm das bestellte Coaching zunächst über längere Zeit wahr, wandte sich jedoch dann mit dem Wunsch nach Stornierung an den Zeugen Kalinski. Dieser verwies auf die Antragsgegnerin als Vertragspartnerin. Mit E-Mail vom 23.10.2023 wandte sich der Antragsteller an die Antragsgegnerin und forderte diese auf, ihm schriftlich zu bestätigen, dass der abgeschlossene Coaching-Vertrag nichtig sei, von der Antragsgegnerin storniert werde und dass diese keine Ansprüche gegen ihn geltend mache. Zudem schrieb der Antragsteller in dieser E-Mail, dass er den Vertrag „vorsorglich widerrufe und kündige“. Mit E-Mail vom 25.10.2023 lehnte die Antragsgegnerin eine Stornierung mit der Begründung ab, der Antragsteller habe im Bestellprozess dem Erlöschen des Widerrufsrechts bei Beginn der Vertragsausführung zugestimmt und die Antragstellerin habe mit der Vertragsausführung bereits begonnen.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 forderte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die Antragsgegnerin zur Rückzahlung in Höhe von 5.944,05 Euro

sowie zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 627,13 Euro auf.

Der Antragsteller behauptet, der Verkäufer habe ihn im Rahmen des Telefonats mit dem Hinweis, es handele sich um ein exklusives Angebot, das nur jetzt gelte, zum Abschluss eines Vertrages gedrängt. Der Verkäufer habe die Daten des Antragstellers in die Bestellmaske eingegeben. Der Antragsteller behauptet ferner, dass er nicht mehr wisse, ob er selbst ein „Häkchen“ zur Einwilligung des Vertragsbeginns vor Ablauf der Widerrufsfrist setzte. Er bestreitet insoweit mit Nichtwissen, dass er im Rahmen des Bestellprozesses aktiv einen Verzicht auf sein Widerrufsrecht erklärte beziehungsweise das „Häkchen“ im Bestellprozess selbst setzte. Zudem behauptet der Antragsteller, er habe die Antragsgegnerin erstmalig als Vertragspartnerin wahrgenommen, als der Zeuge [REDACTED] ihn auf diese verwies. Der Antragsteller ist der Ansicht, der Coaching-Vertrag sei bereits wegen der fehlenden Zulassung nach dem FernUSG, jedenfalls aber aufgrund seiner Sittenwidrigkeit und einer erfolgten Anfechtung nichtig. Zudem habe er erfolgreich den Widerruf vom Vertrag erklärt.

Der Antragsteller hat angekündigt, zu beantragen,

die Antragsgegnerin zu verurteilen, an den Antragsteller einen Betrag in Höhe von 5.944,05 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 30.12.2023 zu zahlen.

die Antragsgegnerin zu verurteilen, an den Antragsteller vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 627,13 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 30.12.2023 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat angekündigt, zu beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Antragsgegnerin behauptet, eine Bedrängung habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Der Antragsteller selbst habe seine Daten in die Bestellmaske eingegeben und auch das „Häkchen“ neben die oben benannte „Checkbox“ gesetzt. Hierbei habe er auch die Antragsgegnerin als Vertragspartnerin wahrgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Dem Antragsteller war die beantragte Prozesskostenhilfe für den beabsichtigten Klageantrag vom 31.12.2023 zu verweigern. Die gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung liegen hier nicht vor.

Die von dem Antragsteller anvisierte Klage ist zwar zulässig, jedoch nach bisherigem Sach- und Streitstand nicht begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Aachen folgt aus § 26 Abs. 1 FernUSG. Danach ist für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Antragsteller hat das Bestehen eines Fernunterrichtsvertrags schlüssig behauptet. Er hat insbesondere Tatsachen vorgetragen, aus denen sich auf eine Qualifikation des streitgegenständlichen Vertrags als Fernunterrichtsvertrag schließen lässt. Daher ist der ausschließliche Gerichtsstand des § 26 Abs. 1 FernUSG einschlägig. Ob der streitgegenständliche Vertrag tatsächlich als Fernunterrichtsvertrag zu qualifizieren ist, ist im Rahmen der Begründetheit einer anvisierten Klage zu erörtern. Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz in [REDACTED], was im Bezirk des Landgerichts Aachen liegt.

Der Zuständigkeit des Landgerichts Aachen steht auch nicht die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkunden“ enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung entgegen. Nach Ziffer 18.2. der Geschäftsbedingungen gilt gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, dass alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der Sitz der Antragsgegnerin ist. Gemäß § 39 Abs. 1 ZPO ist eine Gerichtsstandsvereinbarung vor Entstehen der Streitigkeit nur dann möglich, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind. Zudem regelt § 26 Abs. 2 FernUSG, dass eine von § 26 Abs. 1 FernUSG abweichende Vereinbarung nur

zulässig ist, wenn sie ausdrücklich und schriftlich nach Entstehen der Streitigkeit oder für den Fall geschlossen wird, dass der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die von dem Antragsteller anvisierte Klage ist jedoch nach bisherigem Sach- und Streitstand unbegründet. Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Rückgewähr der gezahlten Vergütung in Höhe von 5.944,05 Euro ergibt sich zunächst nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Danach ist derjenige, der etwas durch die Leistung eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Ohne rechtlichen Grund ist die Leistung erbracht, wenn die Zuwendung dem Leistungsempfänger nach der ihr zugrundeliegenden Rechtsbeziehung nicht zusteht (*Sprau*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, § 812 BGB Rn. 21). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vertrag, aufgrund dessen die Leistung erfolgt ist, nichtig ist. Die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs sind nicht gegeben. Der zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin geschlossene Coaching-Vertrag ist nicht als nichtig anzusehen.

Im Einzelnen:

Die Nichtigkeit des Coaching-Vertrags folgt zunächst nicht aus einem Verstoß gegen §§ 12, 7 Abs. 1 FernUSG. Im Rahmen des FernUSG ist umstritten, ob dieses nur auf Verbraucher oder auch auf Unternehmer Anwendung findet. Gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG ist ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung geschlossen wird, nichtig. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG bedürfen Fernlehrgänge der Zulassung. Dies gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG nicht für solche Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Fernunterricht ist nach § 1 Abs. 1 FernUSG die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende

oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Insbesondere die Anforderungen an den letzten Bestandteil der Definition sind umstritten. Bei der Überwachung des Lernerfolgs handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gesetzgeber im Rahmen des FernUSG nicht weiter definiert wird. Der BGH hat entschieden, dass dieses Tatbestandsmerkmal unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzgebers weit auszulegen sei (BGH, Urteil vom 15.10.2009 – III ZR 310/08, NJW 2010, 608 Rn. 16). Eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG sei bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch habe, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, Urteil vom 15.10.2009 – III ZR 310/08, NJW 2010, 608 Rn. 21). Das OLG Celle hat hinsichtlich eines Coaching-Vertrags in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung festgelegt, dass der Hinweis auf Sprechstunden, einen WhatsApp-Support, in dem Fragen gestellt werden können und einen Zugang zu einer Akademie, die Videos, Dokumente, Checklisten und Prüfungen beinhalte, ausreiche, um eine Überwachung des Lernerfolgs zu bejahen (OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023 – 3 U 85/22, MMR 2023, 864 Rn. 38). Demgegenüber hat das OLG Köln in einem Fall, in dem der streitgegenständliche Vertrag eine Lernkontrolle nicht ausdrücklich erwähnte, entschieden, dass der Begriff der Kontrolle des Lernerfolgs nicht als Selbstkontrolle zu verstehen sei, sondern nicht zuletzt nach dem Gesetzeswortlaut als Kontrolle durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten (OLG Köln, Urteil vom 06.12.2023 – 2 U 24/23, BeckRS 2023, 35057 Rn. 53). Das OLG Köln stellt ferner darauf ab, dass in der oben benannten Entscheidung des OLG Celle in der Auftragsbestätigung nicht nur ein WhatsApp-Support, in dem Fragen gestellt werden konnten, beziehungsweise Videos und Dokumente erwähnt wurden, sondern auch Checklisten und Prüfungen, woraufhin eine Überwachung des Lernerfolgs bejaht wurde (OLG Köln, Urteil vom 06.12.2023 – 2 U 24/23, BeckRS 2023, 35057 Rn. 54). Diese Voraussetzungen sind in dem vorliegenden Fall gerade nicht gegeben, sodass es einer Entscheidung, ob das FernUSG nur auf Verbraucher oder auch auf Unternehmer Anwendung findet und ob der Antragsteller als Unternehmer handelte an dieser Stelle nicht bedarf. Der Antragsteller selbst hat die „Bestelldetails“ des von ihm bestellten Online-Coachings vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass das bestellte Produkt im Wesentlichen aus den folgenden fünf Komponenten bestand: Premium Videokurs [REDACTED]

[REDACTED] (Ghostwriter, Designer, virtuelle

Assistenten); exklusive Nischenanalyse Software [REDACTED]; exklusive Facebook Gruppe; persönliches LIVE Coaching (Täglich). Aus den letzten beiden Bestandteilen des Produkts folgt unter Zugrundelegung der oben benannten Rechtsprechung, dass der Antragsteller im Rahmen des persönlichen Coachings und durch die Mitgliedschaft in einer Facebook Gruppe die Möglichkeit hatte, Fragen an den Coach zu richten. Allein diese Möglichkeit weist jedoch nur darauf hin, dass dem Antragsteller eine Selbstkontrolle offen stand. Zur Annahme einer Lernkontrolle durch den Lehrenden oder seine Beauftragten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG hätte es eines ähnlichen Elements wie der oben benannten Checklisten und Prüfungen bedurft. Auf ein solches weisen die vom Antragsteller vorgelegten Bestelldetails jedoch nicht hin. Damit ist eine Kontrolle des Lernerfolgs abzulehnen, sodass es sich bei dem streitgegenständlichen Coaching-Vertrag nicht um einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne des FernUSG handelt. Eine Zulassung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG war demnach nicht erforderlich.

Der Vertrag ist auch nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen eines besonders groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sittenwidrig und nichtig. Ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft liegt dann vor, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB kann sich insbesondere aus einem sogenannten wucherähnlichen Rechtsgeschäft ergeben. Hierbei führt grundsätzlich ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht allein zur Sittenwidrigkeit. Es müssen vielmehr weitere Umstände, etwa eine verwerfliche Gesinnung, hinzutreten (BGH, Urteil vom 24.01.2014 – V ZR 249/12, NJW 2014, 1652 Rn. 10). Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt derjenige, der sich auf die Sittenwidrigkeit beruft. Nach dem BGH spricht bei Vorliegen eines besonders groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung eine tatsächliche Vermutung für ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung, die in der Regel eine weitere Prüfung subjektiver Voraussetzungen entbehrlich macht und die Sittenwidrigkeit des Vertrags begründet (BGH, Urteil vom 18.12.2007 – XI ZR 324/06, NJW-RR 2008, 1436 Rn. 35). Ein auffälliges Missverhältnis liegt nach der Rechtsprechung des BGH vor, wenn der Wert der Leistung rund doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung, wobei das Missverhältnis unter Berücksichtigung des Einzelfalles stets sorgfältig ermittelt werden muss (BGH, Urteil vom 18.12.2007 – XI ZR 324/06, NJW-RR 2008, 1436 Rn. 31). Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles lässt sich ein besonderes grobes Missverhältnis zwischen Leistung

und Gegenleistung im Rahmen des streitgegenständlichen Vertrags nicht feststellen. Der Antragsteller hat hierzu Angebote für Kurse auf einer anderen Internetplattform zum Thema „E-Book erstellen“ vorgelegt, die zu einem weitaus geringeren Preis buchbar sind als der Antragsteller im Rahmen des streitgegenständlichen Vertrags zahlte. Allerdings ergibt sich im Vergleich mit dem von dem Antragsteller gebuchten Angebot, dass sich die vom Antragsteller aufgezeigten Kurse jeweils nur auf einzelne Teilaspekte des vom Antragsteller gebuchten Pakets beziehen oder inhaltlich nicht mit diesem vergleichbar sind. Das von dem Antragsteller gebuchte Coaching bezog sich ausweislich seiner eigenen Angaben auf das Thema „Gestaltung und Vermarktung von eBooks auf Amazon“ und nahm damit sowohl gestaltende als auch vermarktende Elemente in Bezug. Die vom Antragsteller zur Ermittlung eines besonders groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vorgelegten Kurse beziehen sich jedoch entweder darauf, ein eBook zu schreiben, dieses zu verkaufen oder aber ein solches zu veröffentlichen. Danach können einzelne dieser Kurse nicht als Vergleichselemente herangezogen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die von dem Antragsteller vorgelegten Kurse auf weitaus kürzere Zeitintervalle beziehen als das vom Antragsteller gebuchte Coaching. Die benannten Kurse weisen als Dauer Zeitintervalle von 35 Minuten bis zu 9,5 Stunden aus und sind somit innerhalb eines Zeitraums von einem oder zwei Tagen zu absolvieren. Dies ist mit einem täglichen Coaching nicht vergleichbar. Damit können die vom Antragsteller angeführten Kurse nicht zur Feststellung eines besonders groben Missverhältnisses herangezogen werden. Ein weiteres Beweisangebot zur Feststellung eines solchen Missverhältnisses hat der Antragsteller nicht angeführt. Damit ist der streitgegenständliche Vertrag nicht als sittenwidrig zu qualifizieren.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Vertrag nach einer erfolgten Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Eine erfolgreiche Anfechtung setzt das Bestehen eines Anfechtungsgrundes sowie eine Anfechtungserklärung innerhalb der Anfechtungsfrist voraus. Ein Anfechtungsgrund kann sich nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB ergeben, wenn der Vertragsschließende zur Abgabe der Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist. Die arglistige Täuschung setzt eine Täuschung zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums voraus (*Ellenberger*, in: *Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, § 123 BGB Rn. 2). Diese kann durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen und bei Bestehen einer

entsprechenden Aufklärungspflicht auch durch Verschweigen von Tatsachen erfolgen (*Ellenberger*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, § 123 BGB Rn. 3 f.). Eine solche Pflicht kann sich nach § 242 BGB dann ergeben, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise Aufklärung über eine Tatsache erwarten durfte (BGH, Urteil vom 25.10.2007 – VII ZR 205/06, NJW-RR 2008, 258 Rn. 20). Es besteht allerdings keine allgemeine Pflicht, sämtliche Umstände zu offenbaren, die für die Entschließung des anderen Teils von Bedeutung sein könnten, da es grundsätzlich Sache jeder Partei ist, ihre Interessen selbst wahrzunehmen (BGH, Urteil vom 11.08.2010 – XII ZR 192/08, NJW 2010, 3362 Rn. 21, 23). Nach diesen Maßstäben scheidet die Annahme einer Aufklärungspflicht im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin Vertragspartnerin geworden ist, aus. Der Antragsteller hat zwar vorgetragen, dass er zu keinem Zeitpunkt darüber aufgeklärt wurde, dass die Antragsgegnerin Vertragspartnerin geworden sei. Über diese Tatsache musste die Antragsgegnerin den Antragsteller jedoch nicht aufklären. Vielmehr war der Antragsteller bereits bei Vertragsschluss in der Lage zu erkennen, dass die Antragsgegnerin seine Vertragspartnerin ist. Dies ergibt sich aus der von dem Antragsteller vorgelegten „Checkbox“, die diesem bei Vertragsschluss auf der Website der Antragsgegnerin angezeigt wurde. Aus dieser wird ersichtlich, dass derjenige, der an dieser Stelle ein „Häkchen“ setzt, sich damit einverstanden erklärt, dass „CopeCart“ – mithin die Antragsgegnerin – mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Zwar hat der Antragsteller mit Nichtwissen bestritten, dass er in dem Bestellprozess aktiv das besagte „Häkchen“ setzte. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass gemäß § 138 Abs. 4 ZPO eine Erklärung mit Nichtwissen nur über Tatsachen zulässig ist, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Der Antragsteller trägt diesbezüglich vor, er könne sich nicht daran erinnern, ob das Setzen des „Häkchens“ durch eine eigene Handlung seinerseits erfolgte. Der Antragsteller war jedoch unstreitig während des Bestellprozesses anwesend, sodass es sich hierbei jedenfalls um eine Tatsache handelt, die Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung war. Das Bestreiten mit Nichtwissen ist demnach gemäß § 139 Abs. 4 ZPO unzulässig. Darüber hinaus bestreitet der Antragsteller nicht, die benannte „Checkbox“ wahrgenommen zu haben. Aus dieser ergibt sich jedoch – wie dargelegt – der Name der Antragsgegnerin als Vertragspartnerin. Demnach hatte der Antragsteller vor Vertragsschluss die Möglichkeit zu erkennen, dass er den Vertrag mit der Antragsgegnerin schließen werde. Nach § 242 BGB ergibt sich daher nicht,

dass der Antragsteller es nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte erwarten durfte, über diesen Umstand noch einmal gesondert aufgeklärt zu werden. Damit scheidet die Annahme einer Aufklärungspflicht und somit auch eine Täuschung durch Verschweigen relevanter Tatsachen aus. Ein Anfechtungsgrund besteht nicht.

Ein Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Vergütung steht dem Anspruchsteller auch nicht gemäß § 357 Abs. 1 BGB aufgrund eines Widerrufs des Coaching-Vertrags im Sinne der §§ 312 ff. BGB zu. Voraussetzung eines Widerrufs ist das Bestehen eines Widerrufsrechts sowie die fristgerechte Erklärung des Widerrufs. Aus § 312g Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB ergibt sich ein Widerrufsrecht insbesondere bei Fernabsatzverträgen. Nach § 312 Abs. 1 BGB sind die Vorschriften, aus denen sich mögliche Widerrufsrechte ergeben, nur auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Nach dem BGH ergibt sich aus der Formulierung des zweiten Halbsatzes des § 13 BGB, dass der Gesetzgeber rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person grundsätzlich als Verbraucherhandeln ansehe und etwa verbleibende Zweifel zu Gunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden seien (BGH, Urteil vom 30.09.2009 – VIII ZR 7/09, NJW 2009, 3780 Rn. 10). Im Rahmen des Abschlusses von Online-Coaching-Verträgen ist umstritten, ob die zu coachenden Personen als Verbraucher oder als Unternehmer handeln. Nach der Rechtsprechung des BGH können Existenzgründer bereits als Unternehmer einzustufen sein, auch wenn das Geschäft lediglich im Zuge der Aufnahme der gewerblichen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen wird (BGH, Beschluss vom 24.02.2005 – III ZB 36/04, NJW 2005, 1273 (1274)). Eine Einstufung des Existenzgründers als Unternehmer entfällt lediglich dann, wenn das abgeschlossene Geschäft nicht der Vorbereitung der Existenzgründung, sondern der Vorbereitung der Entscheidung, ob überhaupt eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen werden soll, dient (BGH, Urteil vom 15.11.2007 – III ZR 295/06, NJW 2008, 435 Rn. 7). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat das OLG Hamburg entschieden, dass der Abschluss eines Coaching-Vertrags, der dazu diene, dem Vertragsschließenden die Möglichkeit zu geben, einen „Print on Demand Online-Shop“ aufzubauen, der Existenzgründung zuzuordnen sei (OLG Hamburg, Urteil vom 20.02.2024 – 10 U 44/23, BeckRS 2024, 2232 Rn. 40). Als Begründung hierfür führt das OLG Hamburg an, der Vertrag sei im

Zusammenhang mit einem (möglichen) Aufbau einer selbständigen Tätigkeit als Online-Shop-Inhaber geschlossen worden (OLG Hamburg, Urteil vom 20.02.2024 – 10 U 44/23, BeckRS 2024, 2232 Rn. 40). Der recht hohe Preis der Leistung spreche unter anderem dafür, dass der Vertragsabschluss nicht lediglich dazu diene, die Entscheidung über die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorzubereiten, sondern dass mit diesem bereits der Aufbau der Tätigkeit einherging (OLG Hamburg, Urteil vom 20.02.2024 – 10 U 44/23, BeckRS 2024, 2232 Rn. 42). So liegt auch der vorliegende Fall. Aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich, dass dieser ein Coaching zur Erstellung und Vermarktung von eBooks auf der Plattform Amazon buchte. Bei der Tätigkeit der Erstellung und der Vermarktung von eBooks handelt es sich – ähnlich wie der Tätigkeit eines Verlegers – um eine gewerbliche respektive selbständige berufliche Tätigkeit. Die von dem Antragsteller gezahlte Vergütung in Höhe von 5.944,05 Euro sowie die sich aus den Bestelldetails ergebenden Komponenten des Coaching-Produkts sprechen dafür, dass der Antragsteller den Coaching-Vertrag nicht abschloss, um eine Entscheidung über die Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zu treffen, sondern um die Aufnahme einer solchen Tätigkeit als Existenzgründer vorzubereiten. Der Antragsteller war bereit, 5.944,05 Euro in je drei Raten zu zahlen. Hieraus lässt sich folgern, dass diese Bereitschaft darauf basierte, dass der Antragsteller die Aufnahme einer Tätigkeit, durch die er die gezahlte Vergütung amortisieren konnte, vorbereitete. Aus den von dem Antragsteller vorgelegten Bestelldetails ergibt sich zudem, dass der Antragsteller ein tägliches Live-Coaching in Anspruch nehmen konnte. Hiermit geht ein gewisser zeitlicher Aufwand einher, der ebenfalls dafür spricht, dass der Anspruchsteller die Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit vorbereitete. Damit war der Anspruchsteller bei Vertragsabschluss als Existenzgründer und somit als Unternehmer zu qualifizieren. Die §§ 312 ff. BGB finden daher auf den streitgegenständlichen Vertrag keine Anwendung. Insbesondere steht dem Anspruchsteller damit kein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB zu.

Schließlich steht dem Antragsteller ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung auch nicht im Wege eines Schadensersatzanspruchs nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 249 Abs. 1 BGB zu. Nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger, wenn der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Gläubiger eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Bei Bestehen eines

solchen Anspruchs gilt nach § 249 Abs. 1 BGB der Grundsatz der Naturalrestitution. Danach ist der Zustand wiederherzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestünde. Hierbei kommt auch die Rückzahlung einer geleisteten Vergütung in Betracht. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung liegen jedoch nicht vor. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller der Antragsgegnerin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich insoweit, dass dieser sich erstmalig mit dem Wunsch nach Stornierung an den Zeugen Kalinski wandte. Auch war eine Fristsetzung nicht nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Da dem Antragsgegner nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand kein Anspruch auf Rückforderung der gezahlten Vergütung zusteht, steht ihm diesbezüglich auch kein Zinsanspruch oder ein Anspruch auf Ersatz seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 288, 286 BGB zu.

Auch steht dem Antragsgegner kein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB zu.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Aachen oder dem Oberlandesgericht Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung

enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

